

# **Geschäftsordnung**

## **des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt**

### **7. Amtsperiode**

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verordnung über den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und über die Besuchskommissionen vom 29. Januar 1993 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert am 9. August 2017 (GVBl. LSA S. 158), hat sich der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Benehmen mit dem Landesverwaltungsamt in seiner Sitzung am 15. November 2017 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben des Ausschusses**

Die Aufgaben des Ausschusses sind in §§ 2 ff. der Verordnung vom 29. Januar 1993 aufgeführt. Der Ausschuss soll vor allem durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Behandlung und Betreuung psychisch Kranker und seelisch und geistig behinderter Menschen, einschließlich der des Maßregelvollzuges, sichern und bei der Bevölkerung Verständnis für die Lage dieses Personenkreises wecken sowie für seine Belange eintreten.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft und Stellvertretung**

1. Der Ausschuss hat 17 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gemäß § 1 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. Januar 1993 zu berufende Mitglieder. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Dazu ist für jedes Mitglied ein Vertreter durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zu berufen.
2. Sollte während der Amtszeit ein Mitglied oder ein Vertreter ausscheiden, so ist durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Neuberufung vorzunehmen. Soweit die Berufung eines Mitglieds oder Vertreters funktionsabhängig ist, kann bei Wegfall der Funktion das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration das Mitglied oder den Vertreter abberufen und ein neues Mitglied bzw. einen neuen Vertreter mit entsprechender Funktion in den Ausschuss berufen.

#### **§ 3**

#### **Amtszeit des Ausschusses**

1. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt vier Jahre.
2. Die siebente Amtszeit beginnt am 01. Mai 2017 und endet am 30. April 2021.
3. Alle Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit jedoch über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neuer Ausschuss berufen ist.

## **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

1. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mindestens neun Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen ihr Amt für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus anderen Gründen aus ihrem Amt, ist in der nächsten Sitzung eine Neuwahl durchzuführen. Nehmen der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Ämter nicht mehr wahr, lädt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zu dieser Sitzung. Zwischen den Sitzungen ist der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter befugt, den Ausschuss zu vertreten und Stellungnahmen abzugeben.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können von den Ausschussmitgliedern abberufen werden. Dazu ist es erforderlich, dass in einer mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck einzuberufenden Sitzung ein neuer Vorsitzender oder ein neuer Stellvertreter gewählt wird. Zu dieser Sitzung hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf Antrag von mindestens 12 Mitgliedern zu laden. Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration führt in dieser Sitzung bis zum Ende der jeweiligen Abstimmungen den Vorsitz.
4. Die Geschäfte des Ausschusses werden vom Landesverwaltungsamt geführt. Dieses bereitet im Auftrag des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters die Sitzungen vor, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der erforderlichen Arbeitsmaterialien die Mitglieder und ihre Stellvertreter zu den Sitzungen ein und führt das Sitzungsprotokoll, das nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden allen Mitgliedern in Kopie zuzusenden ist. Das Original ist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses am Landesverwaltungsamt aufzubewahren. Einwendungen gegen das Protokoll werden zu Beginn der nächsten Sitzung beraten.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Der Ausschuss berät seine Entscheidungen und Maßnahmen und trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen alle Mitglieder zu laden sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so nimmt dessen Stellvertreter stimmberechtigt teil. Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Vertreter der Landesregierung und des Landesverwaltungsamtes können als Beobachter teilnehmen. Die Leitung der Geschäftsstelle hat an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Der Ausschuss tritt mindestens einmal je Halbjahr zu einer Sitzung zusammen.
4. Die Termine und den Ort der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Beantragen mindestens acht Mitglieder in der Geschäftsstelle beim Landesverwaltungsamt die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung, bestimmt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, sofern der Vorsitzende nicht unverzüglich die Benennung vornimmt, den Termin, den Ort und die Tagesordnung dieser Sitzung.
5. Zwischen Einladung und Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt sein.

6. Die Mitglieder können weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Diese sind bis zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder der beim Landesverwaltungsamt eingerichteten Geschäftsstelle mitzuteilen. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Ausschuss die endgültige Tagesordnung. Einem Antrag auf Aufnahme eines rechtzeitig schriftlich angemeldeten Vorschlages in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn mindestens acht anwesende Mitglieder dafür stimmen.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Teilnehmer, die nicht Mitglieder sind, von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilweise oder ganz ausschließen.
8. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende sachkundige, beteiligte oder betroffene Personen hinzuziehen. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Besuchskommissionen betreffen, können auch die weiteren Mitglieder der Besuchskommissionen als Beobachter und zur Einbringung notwendiger ergänzender Informationen eingeladen werden.
9. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit Mehrheit gefasst. Mitglieder dürfen in Angelegenheiten nicht abstimmen, an denen sie in eigener Sache, mit persönlichen Rechten oder persönlichen Interessen beteiligt sind.
11. Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung sind nur dann wirksam, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abstimmung bekannt gegeben worden ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

## **§ 6 Verschwiegenheit, Datenschutz**

1. Sämtliche Sitzungen, Niederschriften, sonstiger Schriftverkehr und Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zugang zu den Niederschriften und dem sonstigen Schriftverkehr des Ausschusses ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. Über in Zusammenhang mit der Ausschussarbeit erlangte Erkenntnisse, insbesondere über Sitzungsberatungen und -beschlüsse, ist nicht berechtigten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
2. Bei Veröffentlichungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere ist die Anonymität der Betroffenen zu wahren.
3. Der Ausschuss entscheidet eigenverantwortlich, inwieweit die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse, über Verlauf und Ergebnis einer Sitzung unterrichtet wird. Über Presseerklärungen sind die betroffenen Einrichtungen und Stellen sowie das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zu informieren.

## **§ 7**

### **Arbeitsgruppen, Besuchskommissionen**

1. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder von Mitgliedern gebildete Arbeitsgruppen damit betrauen, Beratungen, Maßnahmen oder Entscheidungen des Ausschusses vorzubereiten.
2. Der Ausschuss hat Besuchskommissionen zu bilden und diese in seine Arbeit einzubeziehen. Die Aufgaben der Besuchskommissionen, deren Tätigkeit und Zusammensetzung bestimmen sich nach § 29 Abs. 3 PsychKG LSA, § 32 Satz 2 MVollzG LSA, § 5 ff. der Verordnung vom 29. Januar 1993 und der vom Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung für die Besuchskommissionen.
3. Für die Tätigkeit in Arbeitsgruppen und Besuchskommissionen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Eigene öffentliche Stellungnahmen sind nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Berichterstattung**

1. Einmal jährlich hat der Ausschuss dem Landtag und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten vorzulegen, insbesondere über die Feststellungen und Anregungen seiner Besuchskommissionen.
2. Über besondere Vorkommnisse oder dringend zu empfehlende Änderungen und Abhilfen unterrichten die Besuchskommissionen unverzüglich den Ausschuss und die betroffenen Einrichtungen. Der Vorsitzende informiert darüber umgehend das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und das Landesverwaltungsamt.
3. Jedes Mitglied und jede Besuchskommission hat das Recht, abweichende Ansichten oder Detailfragen und Empfehlungen, die über den gemeinsamen Bericht hinausgehen, in einem Sondervotum darzulegen, das dem Bericht des Ausschusses anzufügen ist.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.